Abfallverordnung

Vom 17. September 2018 (Stand 1. Oktober 2019)

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Abfallentsorgungsreglement (AER) der Einwohnergemeinde Spreitenbach vom 17. September 2018,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gewicht Abfallgebinde (§§ 8 Abs. 2 und 19 Abs. 1–5 AER)

[1] Ein Abfallgebinde gilt als erheblich schwerer, wenn das Gewicht den Grenzwert von 25 kg bei Kehrichtsäcken und von 120 kg bei Containern (800 lt.) übersteigt.

§ 2 Abfallgebinde (19 AER)

[1] Für den Kehricht sind die offiziellen Gebührensäcke mit einem Volumen von 17, 35, 60 und 110 Litern sowie Normbehälter mit 800 Liter Inhalt zugelassen.

2 Abfuhren

§ 3 Betriebe oder grosse Mehrfamilienhäuser (§§ 7 Abs. 2 / 19 Abs. 3 und 4 / 35 Abs. 5 AER)

[1] In Ausnahmefällen kann eine Direktabfuhr bewilligt oder angeordnet werden. Die entsorgten Mengen sind monatlich, unaufgefordert den Gemeindewerken zu melden. Die Sicherstellung einer verursachergerechten Aufteilung und Verrechnung der entsorgten Mengen ist durch den Bewilligungsempfänger / Grundeigentümer sicherzustellen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Für grössere Überbauungen bewilligte oder vorgeschriebene Tiefen-Sammelsysteme, Presscontainer oder dgl. dürfen nur den dafür vorgesehen Nutzern zugänglich sein oder müssen abschliessbar sein. In diesen Sammelsystemen sind die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde Spreitenbach zu verwenden. In Ausnahmefällen kann eine Direkt- oder eine gewichtsbezogene Abfuhr gemäss § 7 Abs. 2 / § 35 Abs. 4 bewilligt oder angeordnet werden. Die so entsorgten Mengen sind den Gemeindewerken monatlich unaufgefordert zu melden. Die Sicherstellung einer verursachergerechten Aufteilung durch den Betreiber bleibt in jedem Falle bestehen.

[3] Als Gebäudegruppen werden Reiheneinfamilienhäuser, gesamthaft geplante und / oder erstellte Gruppen von Ein-, Zwei-, und Dreifamilienhäuser etc. verstanden.

[4] Für die Installation von Unterflursammelsystemen ist eine Bewilligung notwendig. Gesuche sind bei den Gemeindewerken einzureichen:

a) Für die Entleerung ist das von der Gemeinde vorgeschriebene System einzubauen.
b) Abfallsysteme sind im Eigentum der Grundeigentümerschaft.
c) Die Grundeigentümerschaft sorgt für eine korrekte Wartung und Funktion des Systems.
d) Ist ein System defekt, erfolgt durch die Gemeindewerke eine Abmahnung der Grundeigentümerschaft.
e) Wird das System nicht innert angemessener Frist instand gestellt, wird der Sammelposten nicht mehr bedient. Die verantwortliche Grundeigentümerschaft ist dem Gemeinderat zur Anzeige zu bringen.

§ 4 Sperrgut (§§ 20 / 21 AER)

[1] Als Sperrgut gilt ein maximales Ausmass von 0.3 m³ (z.B. 120x50x50 cm). Das Höchstgewicht ist auf 25 kg beschränkt. Eine Länge von 230 cm darf nicht überschritten werden.

§ 5 Grünabfuhr (§§ 22 / 23 AER)

[1] Für die Grünabfuhr sind nur normierte Grüncontainer in den Grössen 120/140, 240, 360, 660 und 800 Liter zugelassen.

[2] Die Höchstmasse für Kleingebinde, Bündel und sperrige Gartenabfälle betragen 0.3 m³. Das Höchstgewicht ist auf 15 kg beschränkt. Eine Länge von 120 cm darf nicht überschritten werden.

[3] Pro Kleingebinde beziehungsweise pro Bündel ist eine Gebührenmarke zu verwenden.

3 Sammelstellen

§ 6 Kleinmengen, Beschränkung (§§ 25 / 30 AER)

[1] Für die als Kleinmenge definierten Höchstmasse von brennbaren Abfällen sind die Höchstmasse für Sperrgut massgebend.

[2] Bei Kleinmengen von Wertstoffen ist das Höchstmass auf 100 Liter pro Substanz beschränkt.

[3] Bei Kleinmengen von nichtbrennbarem Bauabfall ist das Höchstmass auf 100 Liter beschränkt.

4 Gebühren

§ 7 Aktuelle Gebührenansätze

[0] Gestützt auf § 32 ff AER werden die Gebühren folgt festgelegt:

[1] Grundgebühr (exkl. MwSt.):

a)	Pro Haushaltung und Jahr:	CHF 70.00
b)	Pro Gewerbebetrieb und Jahr:	CHF 70.00
c)	Pro Direktabfuhrbewilligung und Jahr:	CHF 500.00

[2] Abfuhren, volumenabhängige Abrechnung (inkl. MwSt.):

a)	Kehricht:		
	1.	Abfallsack 17 Liter:	CHF 1.00
	2.	Abfallsack 35 Liter:	CHF 1.90
	3.	Abfallsack 60 Liter:	CHF 3.20
	4.	Abfallsack 110 Liter:	CHF 5.90
	5.	Sperrgutmarke (pro 25 kg / 300 Liter):	CHF 12.00
	6.	Containerplomben Industrie/Gewerbe 800 Liter:	CHF 44.00
	7.	Containerplomben Haushalt 800 Liter:	CHF 44.00
b)	Grüngut: mit Jahresvignetten:		
	1.	Kleinbehältnisse bis 120 Liter (Harasse, Zeinen etc): keine Jahresvignetten, nur Einzelleerungen	
	2.	120 / 140 Liter Container:	CHF 60.00
	3.	240 Liter Container:	CHF 100.00
	4.	360 Liter Container:	CHF 130.00
	5.	660 Liter Container	CHF 200.00

	6.	800 Liter Container	CHF 230.00
c)	Grüngut: bei Einzelleerungen		
	1.	Sträucherschnitt, Bündel: 1 Grüngutmarke:	CHF 5.00
	2.	Kleinbehältnisse bis 120 Liter (Harasse, Zeinen etc): 1 Grüngutmarke:	CHF 5.00
	3.	120 / 140 Liter Container: 1 Grüngutmarke:	CHF 5.00
	4.	240 Liter Container: 2 Grüngutmarken:	CHF 10.00
	5.	360 Liter Container: 3 Grüngutmarken:	CHF 15.00
	6.	660 Liter Container: 5 Grüngutmarken:	CHF 25.00
	7.	800 Liter Container: 6 Grüngutmarken:	CHF 30.00

[3] Abfuhren, gewichtsbezogene Abrechnung (exkl. MwSt.), Kehricht:

a)	Abfuhr durch die Gemeinde:	CHF 490.00/Tonne
b)	Direktabfuhr in KVA (1/8) (zur Deckung von quersubventionierten Abfallfraktionen / Sammelstellen):	CHF 61.25/Tonne

[4] Weitere Gebühren (exkl. MwSt.):

a)	Mahnungskosten:	CHF 20.00/Mahnung

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.09.2018	01.10.2019	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	17.09.2018	01.10.2019	Erstfassung	-